

SATZUNG

DJK St. Ingbert 1923 e.V.



Fassung vom 19.01.2026

DJK St. Ingbert 1923 e.V.
Postfach 1272
66362 St. Ingbert
info@djk-igb.de



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen DJK St. Ingbert 1923 e.V.
Er ist wiedergegründet am 31.05.1958.
1923 wurde die Sportabteilung des katholischen Jünglingsvereins ausgegliedert und die DJK St. Ingbert erstmals gegründet; am 23.05.1935 wurde durch Polizeiverordnung der Reichsverband der DJK aufgelöst und damit auch die DJK St. Ingbert aufgelöst.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66386 St. Ingbert.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht 66386 St. Ingbert eingetragen.
- (3) Der Verein führt die DJK-Zeichen.
Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes für das Saarland bzw. einem seiner Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Sportbund St. Ingbert e.V. und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (7) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und sportlicher Jugendpflege (§52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (8) Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- (9) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.
- (10) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.



§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Auftrag des Vereins entstandenen Aufwendungen nach § 670 BGB. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Vergütungen können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage der jeweils geltenden steuerlichen Freibeträge (§ 3 Nr. 26, 26a EStG) gewährt werden.
- (6) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt.
- (3) Der Verein bemüht sich um die Erziehung und die Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern. Er verlangt die Achtung der Andersdenkenden und die Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.



- (4) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (5) Der Verein nimmt teil an Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von den Verbänden angeboten werden.
- (6) Der Verein arbeitet mit anderen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung: die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (7) Der Verein fördert die Inklusion und Integration.

§ 4 Mitgliedschaft und Stimmrecht

- (1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft zwischen:
 - a) Aktive Mitglieder:
Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nutzen, aktiv am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können oder aktiv in der Führung tätig sind.
 - b) Passive Mitglieder:
Mitglieder, die das sportliche Angebot des Vereins nicht nutzen, aber bereit sind, an Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des Vereins zu fördern und ihren Beitrag zu leisten.
 - c) Ehrenmitglieder:
Mitglieder, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. **Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Sie werden durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.**
- (2) Für zwei und mehr Mitglieder einer Familie (**Ehepartner, Erziehende** und Kinder) kann die Mitgliederversammlung einen Familienbeitrag festlegen.
- (3) Die Familienmitgliedschaft endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, sie verlängert sich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Schüler und Studenten bei entsprechendem Nachweis.
- (4) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß der Ehrenordnungen im DJK Sportverband e.V. sowie der Sportverbände.
- (5) Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.



§ 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss, Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der Verein **kann** jedes Mitglied aufnehmen, das die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Diese kann auch elektronisch (E-Mail, Online-Antrag) erfolgen. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund, etc.) erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) an den Vorstand. Er wird zum Ende des Vierteljahres, in dem die Erklärung erfolgt, wirksam. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich niederzulegen. Er ist mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied **schriftlich** zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an die Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können vom Vorstand eventuell eine der folgenden Maßnahmen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zum 3-fachen Einzeljahresbeitrag, sowie ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
- (7) **Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.**
- (8) **Für den Fall, dass ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angekündigt worden ist.**



§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- (1) die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen und ihnen Geltung zu verschaffen. Am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, sich in die Gemeinschaft zu integrieren.
- (3) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.
- (4) wenn sie pädagogische oder leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes anzuerkennen und umzusetzen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zeitnah über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a) Namens- und Anschriftenänderungen.
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei Beitragszahlung über SEPA-Lastschrifteinzug.
- (8) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.



§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge von seinen Mitgliedern.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen für aktive Mitglieder beschließen.
- (3) Änderungen der Mitgliedsbeiträge und die Erhebung von Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (4) Umlagen können, falls möglich und vom Vorstand beschlossen, durch Arbeitseinsätze abgegolten werden.
- (5) Der Beitrag und die Umlagen werden in der Regel per SEPA-Lastschrift zu Beginn eines Quartals eingezogen. Wahlweise ist auch der halbjährliche und jährliche SEPA-Lastschrifteinzug möglich.
- (6) Andere Zahlungsweisen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Hierbei gilt, dass der komplette Jahresbeitrag zu Beginn eines Kalenderjahres fällig wird.

§ 9 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung.
- (2) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 10 Vorstand

Dem geschäftsführenden Vorstand gehört an:

- a. der 1. Vorsitzende,
- b. der 2. Vorsitzende,
- c. der 3. Vorsitzende,
- d. der Geschäftsführer,
- e. der 1. Finanzvorstand.

Dem Gesamtvorstand sollte zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand angehören:

- a. der 2. Finanzvorstand,
- b. die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen,
- c. der Jugendleiter,



- d. die Beisitzer (Die Mitgliederversammlung kann weitere, mit besonderen Aufgaben beauftragte Vereinsmitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen),
 - e. der Beisitzer des Fördervereins der Jugend,
 - f. der Geistliche Beirat,
 - g. der Ehrenamtsbeauftragte.
- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
 - (2) Zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzlicher Vertreter des Vereins.
 - (3) Der 2. bzw. 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
 - (4) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der Vereinsvorstand hat unter anderem folgende Aufgaben:

- (1) Die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Satzungsänderungen, die durch gesetzliche Vorgaben oder durch Beschlüsse übergeordneter Instanzen erforderlich werden, durchzuführen und beim Amtsgericht eintragen zu lassen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, sind jedoch zu veröffentlichen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (3) Sprachliche Formulierungen der Satzung anzupassen und orthographische Fehler in der Satzung zu beseitigen, sofern sie keine inhaltliche Änderungen darstellen und beim Amtsgericht eintragen zu lassen. Diese Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung einer Mitgliederversammlung, sind jedoch zu veröffentlichen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (4) In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.
- (5) Es sind Sitzungsprotokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.



- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand kann weitere Ordnungen (z.B. Nutzungsordnung, Trainingsordnung, etc.), die für das geregelte Vereinsleben erforderlich sind, erstellen. Dabei sind die Bestimmungen, die sich aus der Satzung ergeben, einzuhalten.
- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter bestellen.
- (9) Der Vorstand erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben, die in seine Zuständigkeit fallen, delegieren.

§ 12 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- (1) Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- (2) Der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der 1. Finanzvorstand und der 2. Finanzvorstand verwalten die Kasse und stellen den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- (4) Der Geschäftsführer (Schriftführer) führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen an, führt die Mitgliederliste, verwaltet das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.
- (5) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- (6) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschaftsführer unterstützt.
- (7) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Kinder und Jugendlichen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung. Er ist für die



Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Der Jugendleiter wird bei seinen Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschaftsführer unterstützt.

- (8) Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung ausgeführt und bestimmt werden.

§ 13 Wahl und Beschlüsse

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Der Geistliche Beirat bedarf der Bestätigung durch die zuständige kirchliche Stelle.
- (4) Der Jugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK Sportjugend im Alter von 14 bis 18 Jahren sowie den Trainern und Betreuern der Jugendabteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendleiter kann einen Stellvertreter vorschlagen, der ihm bei seinen Aufgaben unterstützt und vertretungsberechtigt ist. Er muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (5) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Abteilungen werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Abteilungsleiter können einen Stellvertreter vorschlagen, der sie bei ihren Aufgaben unterstützt und vertretungsberechtigt ist. Er muss vom Vorstand bestätigt werden.
- (6) Der Ehrenamtsbeauftragte sowie der Beisitzer des Fördervereins der Jugend (auf Vorschlag des Fördervereins) werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (7) Die Wahl oder die Berufung erfolgt für zwei Jahre. Die Wahlperiode kann sich aufgrund unterschiedlicher Terminierung der Mitgliederversammlung verkürzen bzw. verlängern. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung nicht stattfinden kann oder die Neuwahl ausfällt.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.



§ 14 Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a. Mitgliederversammlung.
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (1) Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
 - (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (3) Auf einer Mitgliederversammlung sind jährlich der Geschäftsbericht des Vorstandes, Berichte der einzelnen Abteilungen, der Kassenbericht, der Bericht der Kassenprüfer zum abgelaufenen Geschäftsjahr sowie der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
 - (4) Unter Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung können keine Beschlüsse gefasst werden.
 - (5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.
 - (6) Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
 - (7) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist dem DJK Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zu übersenden.
 - (8) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich; dies kann jeweils zu Beginn einer Mitgliederversammlung auf Antrag geändert werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- (2) Beratung und Beschlussfassung über inhaltliche Satzungsänderungen, wenn diese nicht gesetzlich oder durch übergeordnete Instanzen vorgeschrieben werden gemäß § 11 (Nr. 2 und 3).
- (3) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die der Versammlung vorliegen.



- (4) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und Wahl des Finanzvorstandes (1. und 2.) und Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter.
- (5) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins für das laufende Geschäftsjahr.
- (6) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

§ 16 Verfahrensbestimmung zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung ergibt sich aus den Bestimmungen in dieser Satzung bzw. aus der Geschäftsordnung.
- (3) Die Einladung muss schriftlich an alle Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntmachung spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen. **Die Einladung kann in Textform (z.B. per E-Mail) an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse oder durch Bekanntmachung auf der Vereinswebsite und durch Aushang im Vereinsheim erfolgen.**
- (4) Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, auch ein Versand per E-Mail ist zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.
- (7) **Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.**
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.



Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

- (9) Abstimmungen über Anträge können durch Handzeichen erfolgen, es sei denn es wird eine geheime Wahl beantragt.
- (10) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (11) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Bei hybriden und virtuellen Versammlungen ist in der Einladung anzugeben, auf welchem elektronischen Weg die Mitglieder ihre Rechte ausüben können.
- (12) Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- (13) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (14) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- (15) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist. Für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung ebenfalls sinngemäß.



§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder des Vorstands und besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB gegenüber dem Verein wird auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden die in Absatz 1 genannten Personen von Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen, den sie bei Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von dieser Verbindlichkeit verlangen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
- (3) Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen die gesetzliche Haftung zwingend vorgeschrieben ist.
- (4) Für ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und besondere Vertreter, deren jährliche Vergütung die Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen des § 31a BGB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Zwecke und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Näheres regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 19 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V.

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK St. Ingbert 1923 e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Speyer e.V. Der Austrittsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen (§ 16,1) einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.



- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 20 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK St. Ingbert 1923 e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen (§ 16,1) einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall bisheriger Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Saarländischen Fußballverband e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht oder nicht mehr steuerbegünstigt ist – an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports, zu verwenden hat. § 19 Nr. 4 ist ebenfalls zu beachten.
- (4) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.



§ 21 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.03.2026 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie löst die bisherige Satzung in der Fassung vom 27.06.2017 ab.

Für die Richtigkeit:

St. Ingbert, den 25.03.2026

Kevin Kohler, Daniel Tauscher
1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender

Kai Becker
Geschäftsführer

Diese Satzung wurde durch den DJK-Sportverband Diözesanverband Speyer e.V. genehmigt.

Speyer, den _____

Diözesanvorsitzender
DJK-Sportverband
Diözesanverband Speyer e.V.